

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1906.

## № XXXVI. Polizeiverordnung

vom 21. September 1906,

betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen  
(Kraftwagen und Kraftträdern).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Durchführung eines Beschlusses des Bundesrats vom 3. Mai 1906 auf Grund § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238) für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Kraftträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen für den Umfang des Fürstentums verordnet was folgt:

### A. Allgemeine Vorschriften.

#### § 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Für Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie für die Führer dieser Fahrzeuge bleiben neben den nachstehenden Vorschriften besondere Bestimmungen vorbehalten; bis zum Erlaß derselben bedürfen Betriebe dieser Art der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern.